

Hessen-Darmstädtische Landzeitung.

Samstag, den 16. Oct. 1802. N^o. 124.

Ausländische Nachrichten.

Regensburg, vom 11. Oct.

Da der neue und schließliche Entschädigungsplan, welchen die vermittelnden Mächte haben übergeben lassen, zu weitläufig ist, so wollen wir nur dessen Abweichungen vom ersten Plan bemerken, und überlassen wir es den Lesern ihn durch die Beilage zu 103. dieser Zeitung vollständig zu machen.

§. 1. betrifft den Großherzog von Toskana und den Herzog von Modena ohne wahre Veränderungen.

§. 2. Pfalzbaiern erhält weiter die Abteien Waldsassen, Eberach, die Reichsstadt Altschhausen. Ausgenommen sind alle geistliche Rechte und Revenüen in der Reichsstadt Augsburg und ihrem Bezirk.

§. 3. Brandenburg weiter alles mainzische Eigenthum und Rechte in Thüringen. Die Grenze von Münster ist genauer bestimmt. Die Abtei Cappenberg ist nicht genannt. Der übrige Theil von Münster ist folgendermaßen vertheilt: An den Herzog von Oldenburg, die Ämter Bechte und Kloppenburg. An den Herzog von Premerberg, das Amt Reppen nebst der kölnischen Grafschaft Recklinghausen. Dem Herzog von Croyn, die Reste des Amtes Dülmen. Dem Herzog von Loos und Corckwaren, die Reste der Ämter Bevergern und Wollbeck. Dem Fürsten von Ligne, die Abtei Witmarshausen in der Grafschaft Bentheim mit der Landeshoheit. Die Kapitel, Archidiaconalpräbenden, Abteien und Klöster in den Ämtern des erwähnten Restes vom Bisthum Münster sollen denselben einverleibt seyn. — Den Prinzen von Salm, die Ämter Bocholt und Ahaus mit den darin gelegenen Stiften, Decanaten, Abteien u. Klöstern, und zwar zwei Drittheil für Salm-Salm und ein Drittheil für Kyrburg, wornach die Vertheilung durch eine weitere Anordnung unverzüglich bestimmt werden soll. — Die Ueberbleibsel des Amtes Horstmar,

mit den darin befindlichen Stiften, Abteien und Klöstern kommen zusammen an den Rheingrafen. — Das Haus Salm-Reiferscheid-Redburg erhält das mainzische Amt Krautheim mit der Gerichtsbarkeit über die Abtei Schönthal in diesem Amt, und sodann eine auf Amorbach gelegte beständige jährliche Rente von 32,000 fl. Der Prinz von Salm-Reiferscheid erhält für die Grafschaft Nieder-Salm eine auf Schönthal fundirte Rente von 12,000 fl. — Der Graf von Reiferscheid-Dyl bekommt für die Lehnrchte seiner Grafschaft eine auf die Stifter zu Frankfurt angewiesene immerwährende Rente von 28000 fl.

§. 4. Braunschweig-Lüneburg wie vorher. Braunschweig-Wolfenbüttel erhält die Abteien Gandersheim und Helmsädt, gegen die Verbindlichkeit, eine beständige jährliche Rente von 2000 fl. an die Stiftung der Prinzessin Amalie von Dessau zu zahlen.

§. 5. Baden erhält weiter die Abtei Reichenau, Dehningen, Probstei u. Stift Odenheim. Sodann alle sowohl mittelbare als unmittelbare zu den öffentlichen Anstalten und Korporationen des linken Rheinufer gehörende Rechte und Besitzungen auf der Südseite des Neckars.

§. 6. Württemberg bekommt weiter, die Stifte, Abteien und Klöster Schönthal, Comburg, mit der Landeshoheit (ausgenommen der den weltlichen Fürsten und dero Grafen von Limburg zusehenden Rechten), Rothmünster, Heiligenkreuzthal, Obriksenfeld, Holzhausen, Margarethenhausen und alle solche, welche sowohl in seinen neuen als alten Landen gelegen sind, die Reichsstadt Aalen. Dagegen übernimmt er die Verbindlichkeit folgende immerwährende jährliche Renten zu zahlen:

Dem Fürsten von hohentlohe-Waldenburg wegen seines Antheils an dem Zoll zu Boppard: Sechshundert Gulden, wovon Bartenstein die eine und Schillingfürst die an-

